

Gemeinde Dielsdorf

vom 10. Januar 1999

Familiengartenordnung



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines 3

2.	Bepflanzung	3
3.	Einfriedung und Einfassung	3
4.	Wege und angrenzendes Land	4
5.	Kompost	4
6.	Wasserversorgung	4
7.	Bauten, Werkzeugkisten, Tomatenhaus	5
	Gartenhaus	5
	Gedeckter Anbau	5
	Fundamente, Böden, Keller	5
	Wände, Decken, Türen, Anstriche	5
	Gerätekisten	6
	Tomatenhaus	6
	Feuerstellen	6
8.	Parzelleneinteilung	6
9.	Sonntagsruhe	6
10.	Tierhaltung	6
11.	Abstellen von Fahrzeugen	6
12.	Gartenaufsicht	6
13.	Auflösung des Pachtvertrages	7

1. *Allgemeines*

Die vorliegende Familiengartenordnung enthält die allgemeinen Bestimmungen für das Land, das für Familiengärten zur Verfügung gestellt wird.

Jeder Pächter ist verpflichtet, sich an die Familiengartenordnung zu halten, sowie die Wahrung allgemeiner Sitten und Verträglichkeit zu beachten.

Versicherung: Das Begehen des gesamten Gartenareals geschieht auf eigene Verantwortung. Die Gemein-de lehnt jede Haftung ab.

2. *Bepflanzung*

Durch das Anpflanzen des Gartens darf dem Nachbarn kein Schaden entstehen, insbesondere sollen die mehrjährigen Pflanzen so ausgewählt und gepflanzt werden, dass den anderen Gärten das Sonnenlicht nicht entzogen wird. Die Anpflanzung des Gartens ist zudem so vorzunehmen, dass die Wege durch die Entwicklung der Pflanzen nicht verschmälert werden.

Als Minimalpflanzabstände von den Grenzen sind bei bleibenden Pflanzen folgende Masse einzuhalten:

- ✓ 80 cm für Beerensträucher
- ✓ 100 cm für Brombeersträucher, unter starkem Rückschnitt
- ✓ 150 cm für Zwergobstbäume

Grosskronige Hochstämme sowie Waldbäume sind nicht gestattet. Bäume und Sträucher müssen regelmässig gepflegt und geschnitten werden.

Jeder Pächter ist verpflichtet, sein Pachtland das ganze Jahr von Unkraut freizuhalten.

Eine eventuelle Rasenfläche inkl. Gartenhaus darf maximal 20% der Gesamtfläche der Gartenparzelle betragen.

3. *Einfriedung und Einfassung*

Innerhalb des Gartenareals sind keine eigenen Einzäunungen zulässig.

Als Abschluss einer Gartenparzelle ist gestattet:

- ✓ Polsterbildende Pflanzen
- ✓ Eternit-, Zement- oder Granitstellriemen
- ✓ Naturstein, roh oder behauen
- ✓ Holzeinfassungen (bewähren sich auf lange Sicht nicht)
- ✓ Grüner Drahtflechtzaun (max. Höhe 80 cm)

Anderes Abschlussmaterial, wie z.B. Eisenbänder, Blechstreifen, Flaschen, Dachziegel etc. ist untersagt.

4. Wege und angrenzendes Land

Die Wege werden durch die Pächter der anstossenden Parzellen unterhalten.

Es ist verboten, Steine, Unkraut und sonstige Abfälle in anstossendes Land zu werfen. Die umliegenden Kulturen dürfen nicht betreten werden.

Jede Verunreinigung des Baches sowie der Baum- und Buschgruppen ist zu vermeiden.

5. Kompost

Alles aus dem Garten anfallende Pflanzenmaterial muss zweckmässig kompostiert werden. Bei Mist- und Komposthaufen muss ein Abstand von mindestens 1 m von der Grenze eingehalten werden.

Am vorteilhaftesten erfolgt der Aufbau des Kompostes mittels eines in der Höhe verstellbaren Holz-, Eternit- oder Zementelementrahmens. Zulässig sind auch starke Drahtgeflechtbehälter oder Komposttonnen (Fässer mit Luftlöchern).

Der Kompostplatz ist möglichst mit Pflanzengrün zu tarnen.

Im Herbst findet eine Gartenabfuhr statt.

6. Wasserversorgung

Wasser kann unentgeltlich ab den bestehenden Zapfstellen bezogen werden. Jegliche Wasserverschwendung ist untersagt.

Die Verwendung von Wasserschläuchen ist nur zum Füllen von Fässern gestattet.

Erlaubt sind Fässer aus Kunststoff oder Metall bis 200 l Inhalt. Pro halbe Are ist ein Fass zugelassen.

7. Bauten, Werkzeugkisten, Tomatenhaus

Gartenhaus

Das Gartenhaus ist ein allseitig geschlossener, gedeckter, rechteckiger Raum mit einer Türe und einem oder mehreren Fenstern.

Die Grundfläche (Aussenmass) darf höchstens 7.50 m² betragen, die längere Seite darf höchstens 3.00 m lang sein.

Gedeckter Anbau

Pro Parzelle ist ein gedeckter, rechteckiger Anbau zulässig.

Der gedeckte Anbau ist mit einer Seite des Gartenhauses fest verbunden. Er darf die Breite dieser Gartenhauswand nicht überschreiten und kann weitere 2 Seitenwände haben. Das Gartenhaus und der gedeckte Anbau müssen durch eine Wand unterteilt sein.

Die Grundfläche (Aussenmass) für Gartenhaus und Anbau zusammen darf 15.00 m² nicht überschreiten. Gartenhaus und gedeckter Anbau dürfen zusammen höchstens 5.00 m lang sein.

Wird ein dem gedeckten Anbau entsprechender Bau erstellt, ohne dass ein Gartenhaus vorhanden ist, darf die Grundfläche (Aussenmass) höchstens 7.5 m² betragen. Die längere Seite darf höchstens 3.00 m lang sein.

Fundamente, Böden, Keller

Fundamente sind auf das bautechnisch Notwendige zu beschränken. Es sind nur Einzelfundamente für alle tragenden Pfosten zulässig.

Streifenfundamente und die ganze Grundfläche von Gartenhaus und/oder gedecktem Anbau deckende Fundamentplatten sind nicht gestattet.

Für den Boden des Gartenhauses ist nur Holz zulässig, für seine Tragkonstruktion Holz oder vorgefertigte Beton- oder Metallbalken.

Gartenplatten im gedeckten Anbau und im Garten allgemein dürfen pro Element höchstens 0.5 m² gross sein.

Die Unterkellerung von Gartenhaus und/oder gedecktem Anbau ist untersagt.

Wände, Decken, Türen, Anstriche

Für die Bauten ist nur Holz zulässig. Unansehnliche Bretter und Schichttafeln dürfen nicht verwendet werden.

Als Anstrich sind umweltverträgliche Imprägnierungsmittel oder Farbstoffe zu verwenden. Die Farbtöne sind der Umgebung anzupassen.

Als Dacheindeckung dürfen nur Eternitplatten, Dachpappe, Wellblech oder Ziegel verwendet werden.

Gerätekisten

Das Aufstellen von Werkzeugkisten ist erlaubt. Sie sollen folgende Masse nicht überschreiten: Länge 200 cm, Breite 80 cm, vordere Höhe 80 cm, hintere Höhe 100 cm.

Tomatenhaus

Pro Parzelle ist ein freistehendes Tomatenhaus von höchstens 6.00 m² Grundfläche und höchstens 1.80 m Höhe zulässig. Normales Glas (Fensterglas) darf wegen Unfallgefahr nicht verwendet werden. Als Material sind auch Kunststofffolien erlaubt.

Das Aufstellen von Tomatenhäusern ist ausschliesslich auf die Zeitperiode vom 1. April bis zum 30. November zu beschränken. In der übrigen Zeit müssen die Tomatenhäuser vollständig entfernt sein.

Feuerstellen

Feuerstellen oder Cheminées dürfen eine Fläche von maximal 1.5 m² aufweisen und haben einen Grenzabstand von mindestens 1 m einzuhalten.

Das Verbrennen von Abfällen jeglicher Art (Hausabfälle, Plastik, etc.) ist verboten.

Sämtliche Bauten und Anlagen sind auf eigene Kosten der Pächter zu erstellen und in einwandfreiem Zustand zu halten.

8. Parzelleneinteilung

Grenzpfähle und Parzellennummern dürfen weder entfernt noch versetzt werden.

9. Sonntagsruhe

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind Gartenarbeiten zu unterlassen.

10. Tierhaltung

Hunde sind innerhalb des Gartenareals an der Leine zu führen oder anzubinden. Das Halten und füttern anderer Tiere im Familiengartenareal ist untersagt.

11. Abstellen von Fahrzeugen

Parkierte Fahrzeuge dürfen den Durchgangsverkehr auf den Flurstrassen und Flurwegen nicht behindern.

12. Gartenaufsicht

Die Anlage untersteht der Aufsicht des Landwirtschaftsvorstandes der Gemeinde Dielsdorf.

13. *Auflösung des Pachtvertrages*

Verstösse gegen diese Gartenordnung kann die Auflösung des Pachtvertrages zur Folge haben.

Bei Auflösung des Pachtverhältnisses ist das Pachtland im geräumten, sauberen Zustand zu übergeben.

Im Übrigen wird auf den Pachtvertrag verwiesen.

Dielsdorf, 10.02.1999

Gemeinderat Dielsdorf

Gemeindepräsident

Peter Tobler

Gemeindeschreiber

Ernst Egli